

Drucksache Nr.: 013/2023

**Dezernat IV
Federführend: Bauordnung
Anlagen:
Az.: 230 nh**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	08.03.2023	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	09.03.2023	Ö	zur Beschlussfassung

Errichtung einer Lagerhütte für Bewirtschaftung von Bienenvölkern im Außenbereich (Gem. Lachen-Speyerdorf)

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

Begründung:

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Lagerhütte für die Bewirtschaftung von Bienenvölkern auf dem Flurstück Nr. 11813 in der Gewanne „Oberer Busch“, in der Gemarkung Lachen-Speyerdorf.

Die geplante Lagerhütte weist eine überbaute Grundfläche von ca. 32 m² auf, hinzu kommt ein kleines Vordach. Es wird eine Traufhöhe von 2,28 m sowie eine Firsthöhe von 3,20 m erreicht.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (BauGB/BauNVO)

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.

Von der Landwirtschaftskammer wurde eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB bestätigt. Nach vorjährig krankheitsbedingten Ausfällen soll über das jetzige Jahr eine (erneute) Aufstockung auf 35-40 Bienenvölker erfolgen. Um den Völkern während der Vegetationsphase ein reichhaltiges Pollenangebot zu verschaffen, werden diese größtenteils in verschließbaren Magazinbeuteln (Bienenkästen) per PKW und Anhänger an ertragssichere Standorte im Raum Freinsheim/Weisenheim am Sand (Obstbaugelände) und im Pfälzer Wald (Kastanien-/Akazienwälder) verstellt.

Bei einem pro Bienenvolk anzusetzenden Arbeitsraumbedarf von 1,5 m² ist die geplante Errichtung der beantragten Hütte mit Beute-, Wachs- und Materiallager, Waben- und Geräteraum in der laut Antragsunterlagen konzipierte Innenraumgröße von rund 32 m² (+Vordach) als erforderlich und angemessen anzusehen.

Daher ist das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht zulässig.

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit (LBauO/örtliche Bauvorschriften)

Die geplante Maßnahme unterliegt dem vereinfachten Verfahren nach § 66 LBauO. Gemäß § 66 Abs. 4 LBauO beschränkt sich das Genehmigungsverfahren auf die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, örtlicher Bauvorschriften im Sinne des § 88 LBauO, des § 52 LBauO und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Eine weitergehende bauordnungsrechtliche Prüfung findet nicht statt.

Zur naturschutzrechtlichen Kompensation sind auf dem oben genannten Grundstück zwei Obstbaum-Hochstämme oder Nussbäume anzupflanzen. Alternativ kann pro Baum eine Gehölzgruppe mit jeweils mindestens fünf einheimischen, beerentragenden Sträuchern angepflanzt werden.

Vorbehaltlich einer Zustimmung des Ortsbeirates Lachen-Speyerdorf, welcher über das Vorhaben in seiner Sitzung am 02.02.2023 entscheidet, ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

Wir bitten um Zustimmung durch den Ausschuss für Bau, Planung- und Verkehr.

Neustadt an der Weinstraße, 09.01.2023

Beigeordneter